

Weitergabe eines Beschwerdebriefes

Auseinandersetzungen um den Wadenbiss eines Dackels

Eine Boulevardzeitung zeigt auf ihrer Titelseite das Foto eines Dackelmischlings mit dessen „Frauchen“ und fragt in der Schlagzeile „Hat dieser Dackel einen Scherenschleifer gezwickt?“ Im Text wird die Auseinandersetzung darüber geschildert, ob „Rübe“ einen 64-jährigen Scherenschleifer in die Wade gebissen hat. Am folgenden Tag werde diese knifflige Frage vor dem Amtsgericht verhandelt. Ein Anwohner der Straße, in der die Hundehalterin wohnt, beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Darstellung in dem Artikel sei nicht korrekt. Es werde völlig außer acht gelassen, dass der Hund schon mehrfach gebissen habe. Die Anwohner der Straße litten schon seit vielen Jahren unter der Frau und deren Hund. Die Redaktion habe einseitig den Aussagen der Hundehalterin vertraut. Ihm tue auch der angegriffene Scherenschleifer leid, der ein sehr korrekter Mensch sei und der auf keinen Fall mit dem in unserer Sprache und auch im Boulevardstil abschätzenden Wort belegt werden könne. In einem ergänzenden Schreiben teilt der Beschwerdeführer mit, dass sein Brief an den Chefredakteur der Zeitung ohne seine Kenntnis an den Anwalt der Hundehalterin weitergegeben worden sei. Dieser habe nun beim Amtsgericht den Erlass einer Einstweiligen Verfügung aus dem Inhalt dieses Briefes abgeleitet. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt dem Presserat mit, dass die Zeitung zwei Tage später über die Verurteilung der Hundehalterin berichtet habe. Das Gericht habe jedoch festgestellt, dass der Schuldumfang der Hundehalterin doch geringer gewesen sei als ursprünglich angenommen. Es habe auch bewiesen werden können, dass der Scherenschleifer den Hund beschimpft habe. Die Weitergabe des Briefes sei bei der Chefredaktion des Blattes ein ganz normaler Vorgang. (2001)

Der Presserat stellt fest, dass er der Zeitung einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex nicht vorwerfen kann. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach Meinung des Gremiums wird in dem kritisierten Beitrag keine falsche Tatsachenbehauptung aufgestellt. Der ganze Vorgang hat sich offenbar so zugetragen, wie ihn der Verfasser des Beitrages geschildert hat. Wenn die Zeitung auf die Erfahrungen der Anwohner der Straße mit dem Hund und seiner Halterin nicht eingeht, so ist das einzig und allein ihre Entscheidung. Solange sie den einen konkreten Vorgang mit dem Scherenschleifer korrekt darstellt, liegt keine Verletzung des Pressekodex vor. Die Weitergabe des Briefes an den Anwalt der Hundehalterin, die der Beschwerdeführer gleichfalls beklagt, ist wohl im Rahmen der Recherche erfolgt. Offenbar wollte die Redaktion von dem Rechtsanwalt eine Stellungnahme zu den Ausführungen des Beschwerdeführers erhalten. Im Rahmen einer Recherche ist dies durchaus in Ordnung. Zwar wäre es besser gewesen, diese Aufklärung ohne Weitergabe des Briefes mündlich zu betreiben, jedoch ist die Weitergabe des

Beschwerdebrieffes nicht so schwer wiegend, dass sie gegen den Pressekodex verstoßen würde. (B 165/01)

Aktenzeichen:B 165/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet